

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



---

Parlamentsbibliothek  
CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 322 97 44  
parl.ch  
doc@parl.admin.ch  
29. November 2023

## Zugang zu Daten über das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Ständerates

Bezüglich dem öffentlichen Zugang zu Daten über das individuelle Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Ständerates haben sich die Regelungen zwischen 2014 und 2023 mehrmals verändert. In diesem Dokument wird die aktuelle Regelung zusammengefasst.

### **A) Uneingeschränkt öffentlich zugängliche Daten**

Folgende Daten über das individuelle Abstimmungsverhalten der Ständeratsmitglieder stehen uneingeschränkt öffentlich zur Verfügung:

1. Zu allen Abstimmungen seit der Frühjahrsession 2022<sup>1</sup>
2. Für den Zeitraum zwischen der Frühjahrsession 2014 und der Wintersession 2021<sup>2</sup>:
  - a. bei Gesamtabstimmungen;
  - b. bei Schlussabstimmungen;
  - c. bei Abstimmungen über Bestimmungen, für deren Annahme die Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Artikel 159 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>15</sup> erforderlich ist;
  - d. wenn mindestens zehn Ratsmitglieder dies verlangen.

Die Formate, in denen die Daten zur Verfügung stehen, sind auf der [Website des Parlaments](#) aufgeführt.

---

<sup>1</sup> [Art. 44a](#) Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; [SR 171.14](#)). Siehe auch Beschluss vom 17.12.2021 zur parlamentarischen Initiative [19.498](#).

<sup>2</sup> Art. 44a Abs. 4 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; [SR 171.14](#)) in den Fassungen vom 01.03.2014 bis 07.09.2020. Siehe auch Beschluss vom 22.03.2013 zur parlamentarischen Initiative [11.490](#).



## **B) Daten, die auf Gesuch für wissenschaftliche Auswertungen zugänglich sind**

Für Daten zwischen der Frühjahrssession 2014 und der Wintersession 2020, die nicht gemäss Abschnitt A frei zugänglich sind, kann ein Gesuch zum Bezug der Daten für *wissenschaftliche* Auswertungen gestellt werden<sup>3</sup>.

An seiner Sitzung vom 7. November 2014 hat das Büro des Ständerates Kriterien für die Bewilligung definiert. Denen zufolge können Gesuche namentlich unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

1. Es liegt ein schriftliches, begründetes Gesuch vor einer Hochschule i.S. von Art. 3 des Universitätsförderungsgesetzes (oder an einer äquivalenten Institution im Ausland) zur Verwendung der Daten für ein wissenschaftliches Forschungsprojekt.
2. Das Gesuch bezieht sich auf Abstimmungsergebnisse vorangehender Legislaturen.
3. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Auswertung der Daten so vorzunehmen, dass keine Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten einzelner Ratsmitglieder möglich sind.
4. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, die Daten nur im Rahmen des Gesuchs zu verwenden und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Er oder sie verpflichtet sich zudem, die Daten nach Abschluss der wissenschaftlichen Auswertung zu löschen.

Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

In seiner Sitzung vom 24. August 2023 hat das Büro des Ständerates entschieden, die Kompetenz zum Entscheiden über die Bewilligung der Gesuche an die Parlamentsbibliothek zu übertragen.

Gesuche sind zu richten an:

[doc@parl.admin.ch](mailto:doc@parl.admin.ch)  
Parlamentsbibliothek  
3003 Bern

Das Gesuch enthält mindestens folgende Angaben:

- Angaben zur Hochschule (Institut/Universität, Fachbereich, Professur)
- Angaben zur Kontaktperson (Name, Vorname, Adresse, Postleitzahl, Ort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Beschreibung der geplanten Studie (Titel, Fragestellungen, Ziele, Art der Datenauswertung, Art der Präsentation der Daten, geplante Publikationen)
- Bestätigung, die Vorgaben, die für die Bewilligung eines Gesuchs notwendig sind, einzuhalten (vgl. oben Bst. B Pkt. 3 und 4).

---

<sup>3</sup> Art. 44a Abs. 7 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS; [SR 171.14](#)) in den Fassungen vom 01.03.2014 bis 07.09.2020.